

**Vorschlag für ein
Gesetz über Anlagen zur Abscheidung, zum Transport und zur Speicherung von
Kohlendioxid (Kohlendioxid-Anlagengesetz)**

1. Auftrag

Auf der Grundlage des Entwurfs einer CCS-Richtlinie der EU-Kommission soll ein in sich geschlossenes CCS-Gesetz konzipiert werden. Dabei sollen auch Vorschläge zur erforderlichen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

2. Hintergrund

Im Interesse des Klimaschutzes soll das bei der Verbrennung fossiler Energieträger anfallende Kohlendioxid (CO₂) abgetrennt und durch Speicherung im Untergrund dauerhaft von der Atmosphäre ferngehalten werden. Ein wichtiges Anwendungsgebiet dieser noch in Entwicklung befindlichen Technologie stellen Kohlekraftwerke zur Stromproduktion wegen ihres vergleichsweise hohen Ausstoßes von Kohlendioxid dar.

Zur Abtrennung des Kohlendioxids in den Kraftwerken bestehen mehrere technische Möglichkeiten. Im Post-Combustion-Verfahren wird das Kohlendioxid nach der Verbrennung aus den Abgasen herausgefiltert. Dieses Verfahren ist grundsätzlich auch zur Nachrüstung bestehender Kraftwerke geeignet. In dem Pre-Combustion-Verfahren (z.B. IGCC) wird der Kohlenstoff noch vor dem Verbrennungsvorgang aus dem Energieträger entfernt. Als dritte Möglichkeit bietet sich das Oxy-Fuel-Verfahren an, bei dem durch Verbrennung in einer Sauerstoffatmosphäre ein Abgasstrom mit einer sehr hohen Kohlendioxidkonzentration entsteht.

Zur Darstellung der Technologien im Einzelnen z.B.:
Reinhard Grünwald, CO₂-Abscheidung und -Lagerung bei
Kraftwerken, Büro für Technikfolgenabschätzung beim
Deutschen Bundestag, A-Drs. 16 (18) 340 b.

Für den Transport des verdichteten Kohlendioxids bieten sich vor allem Pipelines an. Der Transport in Fahrzeugen und Schiffen dürfte sich im Hinblick auf die bei Kohlekraftwerken ohne Unterbrechung kontinuierlich anfallenden großen Volumina und die Entfernungen zwischen Kraftwerken und Speichern als schwierig darstellen und in der Regel ausscheiden.

Für die dauerhafte Lagerung im Untergrund bieten sich ausgebeutete Öl- und Gasfelder sowie Saline Aquifere an. Saline Aquifere werden durch Sedimentgesteine gebildet, die mit extrem salzhaltiger Lösung gefüllt sind. Bei der Einspeicherung von Kohlendioxid wird diese Lösung verdrängt. Es wird abgeschätzt, dass das gesamte Speicherpotential in Salinen Aquiferen und ehemaligen Öl- und Gaslagerstätten in Deutschland dem etwa 40 bis 130-fachen der jährlich anfallenden Kohlendioxidemissionen des deutschen Kraftwerksparks entspricht.

Die Umweltauswirkungen der CCS-Technologie sind umfassend diskutiert und anderen Klimaschutzstrategien gegenüber gestellt worden.

Siehe hierzu das vom Bundesumweltministerium geförderte Vorhaben: RECCS strukturell-ökonomischer Vergleich regenerativer Energietechnologien (RE) mit Carbon Capture and Storage (CCS), Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms die zügige Entwicklung und Erprobung der CCS-Technologie inklusive der sicheren CO₂-Speicherung beschlossen.

Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm, Kabinettsklausur in Meseberg, 23./24.08.2007; Entwicklungsstand und Perspektiven von CCS-Technologien in Deutschland, Gemeinsamer Bericht des BMWi, BMU und BMBF für die Bundesregierung vom 19.09.2007.

Hierzu gehört auch die Entwicklung eines geeigneten Rechtsrahmens für CCS. Dieser soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Genehmigungsverfahren für CO₂-Abscheidung, Transport und dauerhafte Ablagerung,
- Zugang zu CO₂-Speicherinfrastrukturen und -formationen,
- Umgang mit möglichen konkurrierenden Nutzungen und Synergien der potentiellen CO₂-Speicherformationen,
- diesbezügliche Besitz- und Nutzungsrechte,
- Gewährleistung der Dauerhaftigkeit, Sicherheit und Umwelt- und Klimaverträglichkeit der CO₂-Ablagerung, insbesondere im Hinblick auf maximal zulässige Leckageraten und Mechanismen zu ihrer Kontrolle,
- konsistente und transparente CO₂-Bilanzierung von Abscheidung, Transport bis zur Speicherung,
- Transparenz und wissenschaftliche Begleitung in der Einführungsphase,
- Überwachungs- und behördliche Vollzugsregeln, Vor- und Nachsorge, Beobachtung,
- wirksame Sanktionsmechanismen,
- verursachergerechte Haftung,
- Quantifizierung, Bewertung und Behebung von Schäden an Eigentum Dritter, Gesundheit, Umwelt oder Klima,
- Methodik zur Bestimmung der Minderung von CO₂-Immissionen in die Atmosphäre,
- Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Minderung von CO₂-Immissionen,

- verantwortungsvolle Implementierung der CCS-Technologien durch den Betreiber.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, schnellstmöglich für diese Anforderungen nach Vorlage des Europäischen CCS-Richtlinienvorschlages ein nationales CCS-Gesetz parallel zum EU-Rechtsrahmen zu entwickeln.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Bericht zur Umsetzung der in der Kabinettsklausur am 23./24.08.2007 in Meseberg beschlossenen Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm.

Zur rechtlichen Einordnung der CCS-Technologie ist eine Reihe von Abhandlungen erschienen:

Much, Rechtsfragen der Ablagerung von CO₂ in unterirdischen geologischen Formationen, ZUR 2007, S. 130 ff.; Hellriegel, CO₂-freies Kraftwerk: Rechtsrahmen für CO₂-Abscheidung und -Ablagerung, Schriftenreihe der GDMB, Heft 113, S. 103 ff.; Stevens, das CO₂-emissionsarme Kohlekraftwerk, Rechtsfragen der Errichtung und des Betriebs von Kohlekraftwerken mit CO₂-Abscheidung, UPR 2007, S. 281 ff.; Stoll/Lehmann, die Speicherung von CO₂ im Meeresuntergrund – die völkerrechtliche Sicht, ZUR 2008, S. 281 ff.; Mißling, die Gestaltung des deutschen Ordnungsrahmens für die geologische Speicherung von CO₂, ZUR 2008, S. 286 ff.; Lagoni, Haftungsfragen der CO₂-Speicherung im Meeresuntergrund, ZUR 2008, S. 293 ff.; Hohmuth, CCS und Emissionshandel – Technologie zur Abscheidung und Ablagerung von Kohlendioxid im Recht des Emissionshandels, ZUR 2008, S. 294 ff.; Dietrich, CO₂-Abscheidung und -Ablagerung (CAA) im deutschen und europäischen Energieumweltrecht, Baden-Baden 2007.

Schwerpunkt der Abhandlungen ist die Vereinbarkeit der CCS-Technologie mit dem geltenden deutschen und europäischen Umweltrecht. Für den Bereich der Abscheidung im Bereich des Kraftwerks und den Transport werden die gesetzlichen Bestimmungen bereits als weitgehend ausreichend angesehen. Klärungsbedarf besteht vor allem hinsichtlich der Frage, ob es sich bei dem abgeschiedenen CO₂ um Abfall handelt.

Neuer gesetzlicher Regelungen bedarf es aber nach übereinstimmender Auffassung hinsichtlich der geplanten Kohlendioxidspeicherung im Untergrund. § 126 Abs. 1 BBergG regelt nur die Nutzung von Untertagespeichern für die (vorübergehende) Speicherung von Gasen. Neue gesetzliche Bestimmungen müssen daher den Bau von Speichern ermöglichen sowie die dauerhafte Verwahrung von abgeschiedenem Kohlendioxid im Untergrund und die damit verbundenen langfristigen Fragen regeln. Außerdem besteht Klärungsbedarf, in welcher Weise die Kohlendioxidabscheidung in das bestehende Emissionshandelssystem eingepasst wird.

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG und des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 23.01.2008 [KOM (2008) 18 end-

gültig] ist weitgehend ein rechtlicher Rahmen gesetzt, der vorbehaltlich seiner Annahme durch das Parlament und den Rat Vorgaben für den zuschaffenden nationalen CCS Rahmen enthält.

Hierzu: Doppelhammer, Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur geologischen Speicherung von Kohlendioxid, ZUR 2008, S. 250 ff.; zum Hintergrund der Richtlinie auch: commission staff working document, accompanying document to the proposal for directive of the European Parliament and of the Council on the geological storage of carbon dioxide, impact assessment, vom 23.01.2008.

Auf der Grundlage dieses Richtlinienvorschlags vom 23.01.2008 wird der nachfolgende Gesetzesvorschlag vorgelegt. Nicht berücksichtigt werden die bereits vielfältig vorliegenden Änderungsanträge zum Vorschlag der Kommission. Allerdings ist festzustellen, dass die Vorschlagsinhalte nicht auf die Änderung der grundsätzlichen Systematik des Richtlinienvorschlages abzielen, sondern nur auf Detailfragen und daher Änderungen ohne größere Schwierigkeiten im nachfolgenden Entwurf berücksichtigt werden könnten.

3. Einführung

Der nachfolgende Gesetzgebungsvorschlag dient dem Ziel, den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 [KOM(2008) 30 endgültig vom 23.01.2008] umzusetzen. Dabei wird versucht, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Kohlendioxidabscheidung zum Transport und zur Speicherung auf eine möglichst einfache und verwaltungspraktische Weise zu regeln, um eine zügige Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern.

Hierzu wird vorgeschlagen, die gesamte Materie in einem einzigen neuen Gesetz zusammenzufassen. Dieses umfasst die gesamte Prozesskette (Abscheidung, Transport und Speicherung) und geht damit über den Regelungsumfang der Richtlinie hinaus, die allein die Speicherung zum Gegenstand hat. Damit soll einerseits die besondere Bedeutung der Materie hervorgehoben und andererseits das gesamte Rechtsgebiet in überschaubarer Weise behandelt werden. Gleichzeitig wird in größtmöglichstem Umfang auf bestehende Gesetze Bezug genommen. Dies soll die Akzeptanz der geplanten Maßnahmen fördern und den Behörden den Vollzug durch Rückgriff auf bekannte Verwaltungsmaterien erleichtern. Kasuistische Einzelfallregelungen können dadurch weitgehend vermieden werden. Durch die Bezugnahme auf andere Gesetze wird deren Änderung, z.B. durch ein Artikelgesetz, vermieden.

Dies gilt im besonderen Maße für das Bundesberggesetz (BBergG), das unverändert bleibt.

Andererseits ist die vorgeschlagene Regelung zu den Kohlendioxidspeichern in großem Umfang dem BBergG nachgebildet. Dies wird besonders an der Aufspaltung der Speichergenehmigung in Art. 6 RL-E in eine Bewilligungs- und Genehmigungspflicht entsprechend dem BBergG deutlich. Dieser Vorschlag führt zwar gegenüber der Richtlinie zu einer etwas komplexeren Genehmigungsstruktur, hat jedoch den Vorteil, den deutschen Bergbehörden vertraut zu sein. Der Rückgriff auf die Bewilligung entsprechend § 8 BBergG verschafft dem Inhaber eines Kohlendioxidspeichers eine Position, die dem Inhalt der bergrechtlichen Bewilligung in Bezug auf bergfreie Bodenschätze entspricht (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG). Die Regelung

ist nicht mit den Bestimmungen zum Untergrundspeicher nach § 126 BBergG zu verwechseln. Daher bleibt auch zu überlegen, ob der aus der Richtlinie übernommene Begriff „Speicherung“ ggf. durch einen anderen Begriff ersetzt werden sollte. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber einer Speicherbewilligung und dem Oberflächeneigentümer folgt damit ebenfalls den Regelungen des Bundesberggesetzes.

Die eigentliche Speichergenehmigung ist als gebundene Genehmigung konzipiert, die einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Sie tritt damit an die Stelle des Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a BBergG. Es bedarf jedoch auch für den Kohlendioxidspeicher der Hauptbetriebspläne nach § 52 Abs. 1 BBergG. Dies hat den Vorteil, dass entsprechend der bergrechtlichen Praxis Einzelfragen thematisch abgeschichtet werden können.

§ 4 Abs. 1 stellt klar, dass Kohlendioxid nicht unter den Anwendungsbereich des KrW-/AbfG fällt.

Der Entwurf greift bewusst nicht auf die Regeln des Abfallrechts, sondern auf das bergrechtliche Instrumentarium zurück. Zum einen folgt er damit dem Ansatz des Richtlinienentwurfs, zum anderen sind die Regeln des Bergrechts von der Natur der Sache her für die Speicherung im tiefen Untergrund geeigneter als das Abfallrecht, die sich stellenden Fragen angemessen zu normieren. Darüber hinaus ist die besondere Erfahrung der Bergbehörden von Gewicht.

Letztlich entspricht die Nichtanwendung des Abfallrechts auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG. Ob Kohlendioxid Abfall i.S.v. § 3 KrW-/AbfG ist, hängt von der Auslegung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG ab, der nur in „Behälter gefasste gasförmige Stoffe“ dem Anwendungsbereich des KrW-/AbfG unterwirft. Es spricht alles dafür, dass das abgeschiedene Kohlendioxid in Rohrleitungen oder im Kohlendioxidspeicher nicht als „in Behälter gefasster gasförmiger Stoff“ anzusehen ist.

I.d.S. Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., 2003, § 2 RdNr. 40; Fluck, KrW-/AbfG, § 2, RdNr. 137; Breuer, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, § 2 RdNr. 76; Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., 2001, § 2 RdNr. 42.

Der Gesetzgebungsvorschlag ermöglicht grundsätzlich die Untersuchung des Untergrundes und den Betrieb von Speichern durch unterschiedliche Betreiber. Diese können untereinander in einem Wettbewerbsverhältnis stehen und nach den ebenfalls entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Bundesberggesetzes hinsichtlich bergfreier Bodenschätze um Speicherkapazitäten konkurrieren. Es erscheint daher aus gesamtstaatlicher Sicht eine vorsorgende Planung notwendig, um zu sachgerechten Abgrenzungen der einzelnen Speicherkomplexe zu gelangen. Insbesondere ist sie hinsichtlich der hydraulischen Abgrenzung einzelner Speicher erforderlich. Die hydraulischen Auswirkungen der Speicherbefüllung können sehr weiträumig sein und Vorbelastungen für andere Speicherkomplexe ergeben. Außerdem sind grenzüberschreitende Speicherkomplexe zu erwarten.

Im Hinblick darauf wird in dem nachfolgenden Gesetzgebungsvorschlag der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) eine neue Funktion für eine Kohlendioxidspeicherplanung mittels eines Plans, der im Einvernehmen mit den Ländern erstellt wird, eingeräumt. Damit wird eine zentrale Stelle vorgeschlagen, die mit hinreichender Fachkunde für eine Abgrenzung der einzelnen Speicherkomplexe sorgen kann. Diese Behörde ist zugleich die geeignete Institution, um die abschließende staatliche Verantwortung für die geschlosse-

nen Kohlendioxidspeicher zu übernehmen; sie soll gleichfalls als zentrale Kontaktstelle zur EU und Drittländern fungieren.

Die Speicherbewilligung sowie die Erteilung der Speichergenehmigungen und die Überwachung des Speicherbetriebes mittels Hauptbetriebsplänen sollen hingegen den Länderbehörden obliegen.

Die Kohlendioxidspeicherplanung der BGR gibt den zuständigen Behörden zugleich die Möglichkeit, über die Planrechtfertigung für zeitnah zu errichtende Kohlendioxidtransportleitungen zu entscheiden. Das öffentliche Interesse an solchen Leitungen ergibt sich bereits aus dem Gesetzeszweck. Die Kohlendioxidspeicherplanung der BGR konkretisiert das Bedürfnis beispielsweise für den Bau von Sammelleitungen zu den geplanten Kohlendioxidspeichern.

Die Regelungen über den Zugang Dritter zur Transport- und Speicherinfrastruktur erfolgen aufgrund der Sachnähe durch Verweisung auf die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes über den Zugang zu vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und Speichereinrichtungen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas. Die Interessenlagen beim Zugang zu Versorgungsnetzen unterscheiden sich nicht von denen beim Zugang zu Speichereinrichtungen.

Diese Regelung erlaubt prinzipiell ein wettbewerbliches System mit unterschiedlichen Betreibern. Im Hinblick auf den bestehenden Preisdruck, die Begrenztheit der Ressourcen und den außerordentlichen Aufwand erscheint auch die Errichtung einer Kohlendioxidtransportleitung und des Kohlendioxidspeichers durch eine Einheitsgesellschaft denkbar. Wenn eine solche Monopolgesellschaft auf privatrechtlicher Grundlage organisiert ist, sind hierfür, abgesehen von möglichen kartellrechtlichen Regelungen, keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

Es wäre jedoch auch eine öffentlich-rechtliche Organisationsform, z.B. ein Zweckverband der Feuerungsanlagenbetreiber denkbar. Eine solche Regelung hätte möglicherweise den Vorteil größerer gesellschaftlicher Akzeptanz. Sie könnte gleichwohl eine flexible wirtschaftliche Organisation ermöglichen. Für die Inhaber der Feuerungsanlagen hätte sie den Vorteil, mit der Ablieferung des Kohlendioxids an den Zweckverband aus ihren Pflichten weitgehend entlassen zu sein. Ein öffentlich-rechtlicher Verband erscheint auch im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren vorteilhaft. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der säkularen Aufgabe, Kohlendioxid dauerhaft im Untergrund zu speichern. Ein solcher Verband bedürfte eines Errichtungsgesetzes, das mit dem nachfolgenden Gesetzgebungsvorschlag verbunden werden könnte.

Der Gesetzgebungsvorschlag trifft keine Regelungen über die zuständigen Behörden. Deren Bestimmung bleibt nach der grundgesetzlichen Ordnung den Ländern überlassen. Da der Schwerpunkt der Regelungen im Bereich der Speicherung liegt und die Bestimmungen des Bundesberggesetzes weitgehend analog anzuwenden sind, liegt die Bestimmung der Bergbehörden als zuständige Genehmigungs- und zuständige Aufsichtsbehörden nah. Die Planfeststellungsverfahren für die Transportleitungen werden entsprechend den Regelungen für Energieversorgungsleitungen in der Zuständigkeit der entsprechenden Mittelbehörden der Länder liegen. Eine bundesweite länderübergreifende Zentralinstanz für die Genehmigung der Transportleitungen wäre hinsichtlich einiger Aspekte vorteilhaft, insgesamt jedoch systemfremd. Der Vorteil ortsnaher Planfeststellungsbehörden sollte dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Der Vorschlag enthält keine Regelung zum Emissionshandel, da eine solche entsprechend dem Entwurf zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausemissionszertifikaten vom 23.01.2008 (KOM (2008) 16 endgültig)

im TEHG erfolgen wird. Dies betrifft insbesondere die Frage der Abgabe von Zertifikaten im Falle von Speicherleckagen.

Der vorliegende Entwurf arbeitet im Interesse der Übersichtlichkeit weitgehend mit Verweisungen auf bestehende Gesetze. In einer späteren Fassung sollte ggf. eine vollständige Wiedergabe der zitierten Bestimmungen erfolgen, um das Gesetz aus sich heraus verständlich zu machen.

4. Gesetzesvorschlag

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines.....	9
§ 1 Zweck des Gesetzes	9
§ 2 Anwendungsbereich	9
§ 3 Begriffsbestimmungen	10
§ 4 Verhältnis zu anderen Gesetzen	11
Teil 2 Abscheidung	12
§ 5 Abscheidung	12
Teil 3 Transport.....	13
§ 6 Transport	13
Teil 4 Kohlendioxidspeicher	14
§ 7 Anforderungen an Kohlendioxidspeicher	14
§ 8 Kohlendioxidspeicherplan.....	15
§ 9 Untersuchungserlaubnis	16
§ 10 Speicherbewilligung	17
§ 11 Speichergenehmigung	18
§ 12 Betriebsplanpflicht	20
§ 13 Anforderungen an den Kohlendioxidstrom.....	20
§ 14 Eigenüberwachung	21
§ 15 Berichterstattung	22
§ 16 Aufsicht	22
§ 17 Wesentliche Unregelmäßigkeiten und Leckagen.....	23
§ 18 Schließung und Nachsorge.....	24
§ 19 Übertragung der Verantwortung	25
§ 20 Sicherheitsleistung	26
Teil 5 Sonstige Bestimmungen	26
§ 21 Zugang Dritter	26
§ 22 Haftung für Umweltschäden	28
§ 23 Zuständige Behörden.....	28
§ 24 Übergangsvorschrift.....	28
§ 25 Inkrafttreten.....	28

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse des Klimaschutzes zur Minderung der Kohlendioxidemissionen bei Feuerungsanlagen den zügigen Bau und den Betrieb von Anlagen zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen geologischen Formationen in einer Weise zu ermöglichen, die zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für den Menschen und die Umwelt auch in Verantwortung für zukünftige Generationen schädliche Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert und Vorsorge insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gewährleistet.

Erläuterung:

Das Gesetz enthält eine doppelte Zweckbestimmung: Das Gesetz will die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid ermöglichen. Der Bau dieser Anlagen soll "zügig" erfolgen. Der Bau sowie der Betrieb dieser Anlagen dienen dem Interesse des Klimaschutzes und damit dem Gemeinwohl.

Andererseits ist das Gesetz auch ein Sicherheits- und Umweltschutzgesetz. Die Zielbestimmung der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Menschen und Umwelt ist einerseits an Art. 1 RL-E angelehnt, andererseits der Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 sowie den Grundpflichten in § 52 des Entwurfs eines Umweltgesetzbuches entnommen.

Die doppelte Zweckbestimmung geht damit über Artikel 1 der Richtlinie hinaus, die sich im Übrigen auf die CO₂ Speicherung beschränkt. Demgegenüber bezieht sich § 1 auch auf die Anlagen zur Abscheidung und die Transporteinrichtungen. Im Interesse der Akzeptanz sollte die Gleichwertigkeit beider Zwecke hervorgehoben und eine Dominanz des Förderzwecks vermieden werden.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Abscheidung von Kohlendioxid aus Feuerungsanlagen, für den Transport einschließlich der erforderlichen Kompression von abgeschiedenem Kohlendioxid in gasförmiger, flüssiger oder sonstiger Form in Transportleitungen zum Zwecke der dauerhaften Speicherung, und für die dauerhafte Speicherung des abgeschiedenen Kohlendioxids in geologischen Formationen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Erläuterung:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes lehnt sich zunächst an Art. 2 RL-E an.

Der Anwendungsbereich geht jedoch hinsichtlich der Abscheidung und des Transports über die Richtlinie hinaus. Da ein Transport außerhalb von Pipelines derzeit nicht geplant ist und

auch für diesen Fall kein besonderer Regelungsbedarf ersichtlich ist, wird auf entsprechende Regelungen verzichtet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. „Betreiber“: Jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine Feuerungsanlage mit Abscheidungsanlage, eine Transportleitung oder einen Kohlendioxidspeicher betreibt oder kontrolliert oder der die maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb einer solchen Anlage übertragen wurde. Dabei kann es sich von den Vorarbeiten für die Speicherung bis zur Nachsorgephase um unterschiedliche Personen handeln;
2. „Feuerungsanlage“: Jede Anlage, in der Brennstoff zur Nutzung der erzeugten Wärme oxidiert wird;
3. „Geologische Formation“: Eine lithostratigrafische Untergliederung des Untergrundes, innerhalb deren einzelne Gesteinsbänke abgegrenzt und kartiert werden können;
4. „Geologische Speicherung von Kohlendioxid“: Die Injektion und Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen geologischen Formationen;
5. „Kohlendioxidstrom“: Ein Stofffluss, der sich aus den Verfahren der Kohlendioxidabscheidung ergibt;
6. „Korrekturmaßnahmen“: Jede Maßnahme, mit der wesentliche Unregelmäßigkeiten korrigiert oder Leckagen behoben werden, um den Austritt von Kohlendioxid aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu minimieren;
7. „Leckage“: Mit Messmethoden entsprechend dem Stand der Technik nachweisbarer Austritt von Kohlendioxid aus einem Speicherkomplex;
8. „Nachsorgephase“: Der Zeitraum nach der Schließung eines Kohlendioxidspeichers, einschließlich des Zeitraums nach der Übertragung der Verantwortung auf die zuständige Behörde;
9. „Schließung eines Kohlendioxidspeichers“: Endgültige Einstellung der Kohlendioxidinjektion in diesen Kohlendioxidspeicher;
10. „Speicherkomplex“: Die Kohlendioxidspeicher und die umliegenden geologischen Ausbildungen, die die allgemeine Speicherintegrität und die Speichersicherheit beeinflussen (d.h. sekundäre Rückhalteformationen);
11. „Kohlendioxidspeicher“: Eine besondere geologische Formation, die für die geologische Speicherung von Kohlendioxid vorgesehen ist oder benutzt wird;
12. „Kohlendioxidtransportleitung“: Jede dem Transport von Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher dienende Leitung, die auch als Sammelleitung ausgebildet sein kann, einschließlich der zu der Leitung gehörenden Verdichter- und Druckerhöhungsstationen.

13. „Untersuchung“: Beurteilung potentieller Speicherkomplexe nach einem spezifischen Verfahren, das auch Tätigkeiten wie die Erstellung geologischer Gutachten durch physische oder chemische Mittel und Bohrungen umfasst, mit denen geologische Daten über die Schichtung in einem potentiellen Speicherkomplex erhoben werden sollen;
14. „wesentliche Änderung“: Eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;
15. „wesentliche Unregelmäßigkeit“: Jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand der Kohlendioxidspeicher als solcher, die mit einem Leckagerisiko behaftet ist.

Erläuterung:

Die Begriffsbestimmungen sind im Wesentlichen aus Art. 3 RL-E entnommen. Der Begriff der Exploration ist in Anlehnung an das BBergG durch Untersuchung ersetzt. Eine Ergänzung und Anpassung dieser Begriffsbestimmungen ist im Zuge der weiteren Fortschreibung des Entwurfs erforderlich.

Der Begriff der Feuerungsanlage ist der 13. BImSchV entnommen.

Der Begriff der Leckage ist gegenüber Art. 3 Nr. 5 RL-E in technisch sinnvoller Weise eingegrenzt. Auf eine Quantifizierung wird jedoch verzichtet (so auch zahlreiche Änderungsanträge zum Richtlinienentwurf).

Der Begriff „Speicherung“ folgt der Terminologie der Richtlinie. Als dauerhafte Speicherung darf er jedoch nicht mit der vorübergehenden Untergrundspeicherung nach § 126 Abs. 1 BBergG verwechselt werden. Zur besseren Unterscheidung zwischen Speichern im Sinne des Bundesberggesetzes und solchen im Sinne des vorliegenden Gesetzes könnten auch die Begriffe „Lagerung“ oder „Einlagerung“ benutzt werden.

§ 4 Verhältnis zu anderen Gesetzen

- (1) Kohlendioxid, das gemäß § 2 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, stellt keinen Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dar.
- (2) Auf Kohlendioxid, das gemäß § 11 in unterirdischen geologischen Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind, gespeichert wird, sind §§ 33a, 34 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht anzuwenden.

Erläuterung:

§ 4 verfolgt das Ziel, im Interesse einer Beschleunigung und Erleichterung des Baus von Anlagen alle gesetzlichen Anforderungen auf das vorliegende Gesetz zu konzentrieren und nach anderen Gesetzen erforderliche weitere Genehmigungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Abs. 1 stellt hinsichtlich der in der Literatur unterschiedlich behandelten Frage, ob abgeschiedenes Kohlendioxid dem Abfallbegriff unterfällt, klar, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht anwendbar ist. Dies steht im Einklang mit Art. 34 RL-E.

Abs. 2 schafft eine Legislativausnahme für die Erlaubnispflicht nach §§ 33 a, 34 WHG im Einklang mit Art. 31 RL-E. Ein Erlaubnisverfahren nach § 34 WHG ist damit nicht erforderlich. Eine Beteiligung der Wasserbehörden findet damit nur verwaltungsintern statt. Eine entsprechende Regelung im WHG ist empfehlenswert.

Teil 2 Abscheidung

§ 5 Abscheidung

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid gelten die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Zu den Abscheideanlagen gehören Einrichtungen und Pufferbehälter, die sich auf dem Gelände von Feuerungsanlagen und vorgeschaltet zur Einspeisung in die Kohlendioxidtransportleitungen befinden.
- (2) Für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 Megawatt oder mehr darf die erste Errichtungsgenehmigung nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass für Anlagen zur Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid genügend Platz auf dem Betriebsgelände vorhanden ist und geprüft wurde, ob die Nachrüstung der Feuerungsanlage mit einer Anlage nach Abs. 1 technisch machbar ist und ob geeignete Kohlendioxid-speicherkapazitäten und Kohlendioxidtransportleitungen zur Verfügung stehen.

Erläuterung:

Bezüglich der Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Abscheidungsanlagen kann vollständig auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz verwiesen werden. Eine Aufnahme der Abscheideanlagen in den Katalog der 4. BImSchV ist naheliegend.

Zu den Einrichtungen gehören Kohlendioxid-Verdichter und –Verflüssiger.

Abs. 2 setzt Art. 32 RL-E um, obwohl Änderungen des RL-E diesbezüglich dringend angezeigt sind. Die Richtlinie verlangt neben dem Nachweis einer entsprechenden Platzvorsorge nur die abstrakte Prüfung im Sinne einer Machbarkeitsstudie zur Frage, ob eine Nachrüstung mit einer Anlage zur Abscheidung von Kohlendioxid technisch möglich ist und Kohlendioxid-speicher und Kohlendioxidtransportleitungen zur Verfügung stehen.

Die Nachrüstung einer Feuerungsanlage mit einer Abscheideanlage bedarf einer immissions-schutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Die Folgen des Ausfalls einer Abscheideanlage sind – soweit sie über die Zertifikatpflicht nach TEHG hinausgehen – in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu regeln.

Teil 3 Transport

§ 6 Transport

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Kohlendioxidtransportleitungen gelten die Bestimmungen der §§ 43 bis 44b, 45 Abs. 2 und 3, 45a des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Verdichter- und Druckerhöhungsstationen für Kohlendioxid, die sich innerhalb des Leitungssystems zur Aufrechterhaltung des Druckes befinden sowie Pufferbehälter außerhalb des Geländes von Feuerungsanlagen, sind Bestandteil der Kohlendioxidtransportleitungen.
- (2) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach Absatz 1, für das der Plan festgestellt oder genehmigt ist, erforderlich ist.
- (3) Das Bedürfnis für die Errichtung einer Kohlendioxidtransportleitung von einer geplanten oder bestehenden Feuerungsanlage zu einer geologischen Formation ist gegeben, sobald die Formation im Kohlendioxidspeicherplan nach § 8 vorläufig ausgewiesen ist.
- (4) Kohlendioxidtransportleitungen können abschnittsweise errichtet werden. Die im Gebiet des geplanten Endpunktes der Transportleitung oder der Sammelleitung nach Abs. 5 örtlich zuständige Planfeststellungsbehörde (federführende Planfeststellungsbehörde) stimmt das Vorhaben mit den anderen örtlich zuständigen Planfeststellungsbehörden ab.
- (5) Kohlendioxidtransportleitungen können auch als Sammelleitung errichtet werden, die abhängig von den Aufnahmekapazitäten der geplanten Kohlendioxidspeicher auch für den Kohlendioxidstrom zukünftiger anderer Quellen geplant und ausgelegt ist.
- (6) Für Kohlendioxidtransportleitungen gelten die Anforderungen der Rohrfernleitungsverordnung vom 27.09.2002 entsprechend.

Erläuterung:

§ 6 Abs. 1 verweist hinsichtlich der Planfeststellung der Kohlendioxidtransportleitung auf die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes für Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen. Damit gelten die dort vorgesehenen Planungsbeschleunigungsmaßnahmen auch für die Kohlendioxidtransportleitung. Sollten zwischenzeitlich die vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigten weiteren Planungsbeschleunigungsmöglichkeiten (Gesetzesvorschlag zum EnLAG) das Gesetzgebungsverfahren passiert haben, sollten auch sie für die Kohlendioxidtransportleitung gelten. Regelungen die über die geltenden Bestimmungen für Energieversorgungsnetze hinaus gehen (z.B. hinsichtlich des gerichtlichen Instanzenzuges, vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO), sollten hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile noch diskutiert werden. Die Bestimmung des § 46 EnWG ist nicht in Bezug genommen, da sie sich auf Konzessionsverträge bezieht, die den Bau von Netzen zur Versorgung von Letztverbrauchern ermöglichen.

Das öffentliche Interesse am Bau von Kohlendioxidtransportleitungen ergibt sich bereits aus der Zweckbestimmung in § 1. Es bedarf daher keiner weiteren Festlegung in § 6. Die Einführung einer federführenden Planfeststellungsbehörde soll das Verfahren erleichtern und beschleunigen. Sie hat vor allem koordinierende Funktion

Die gesetzliche Bedürfnisfeststellung (Abs. 2) soll die Planung weiter beschleunigen. Sie ist an das Kriterium der „vorläufigen Ausweisung“ nach § 8 Abs. 1 gebunden. Diese sollte anhand der in der BGR grundsätzlich vorhandenen Kenntnisse kurzfristig möglich sein.

Die Aufsicht über Kohlendioxidtransportleitungen sollte dem Regime der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV vom 27.09.2002 (BGBl I 3777, zuletzt geändert 20.04.2006 BGBl I 935)) folgen. Hierzu gehören auch die technischen Regelwerke TRFL, die umfängliche Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb, die Überwachung und Notfallmaßnahmen enthalten und den Stand der Technik repräsentieren.

Dieser Gesetzesvorschlag schließt den Transport von Kohlendioxid per Schiff, LKW oder Bahn nicht aus.

Teil 4 Kohlendioxidspeicher

§ 7 Anforderungen an Kohlendioxidspeicher

- (1) In einer geologischen Formation darf nur dann ein Kohlendioxidspeicher errichtet und betrieben werden, wenn sie hierfür geeignet ist, wenn unter den vorgesehenen Nutzungsbedingungen kein wesentliches Leckagerisiko besteht und wenn schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
- (2) Die Eignung einer geologischen Formation für die Nutzung als Kohlendioxidspeicher wird durch Charakterisierung und Bewertung des potentiellen Speicherkomplexes und der umliegenden Gebiete nach Kriterien in Anhang I bestimmt. Eine Formation ist geeignet, wenn die Charakterisierung und Bewertung nach sachverständiger Beurteilung ergibt, dass die Rückhaltung des gespeicherten Kohlendioxids für unabsehbare Zeit erwartet werden kann.

Erläuterung:

§ 7 dient der Umsetzung von Art. 4 RL-E. Danach ist die Errichtung eines Kohlendioxidspeichers an drei Bedingungen geknüpft: Die hierfür vorgesehene geologische Formation muss geeignet sein (1), es darf kein wesentliches Leckagerisiko bestehen (2) und schädliche Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit müssen ausgeschlossen sein (3).

Die Eignung der geologischen Formation ist nach Abs. 2 anhand eines Untersuchungsprogramms zu bestimmen, dessen Einzelheiten im Anhang I der Richtlinie geregelt sind. Anhang I wird in das Gesetz übernommen. Über die Richtlinie hinausgehend legt Abs. 2 Satz 2 die dauerhafte Rückhaltung des gespeicherten Kohlendioxids als Eignungskriterium fest. Eine entsprechende Prognose ist durch Sachverständigenurteilen zu treffen. § 7 Abs. 2 knüpft damit an § 19 Abs. 1 an, der die Übertragung des Speichers in staatliche Verantwortung vom Nachweis der Rückhaltung auf unabsehbare Zeit abhängig macht. Dies ergibt ein geschlossenes System: Ein Speicher kann dann errichtet und betrieben werden, wenn die Sachverständigenprognose ergibt, dass die Anforderung an die Übertragung des Speichers in eine spätere staatliche Verantwortung gegeben sind.

Zusätzlich zur Prognose über die Rückhaltefähigkeit der geologischen Formation müssen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit ausgeschlossen sein. Die Formulierung lehnt sich an § 5 BImSchG an.

§ 8 Kohlendioxidspeicherplan

- (1) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) erstellt im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Länder einen Kohlendioxidspeicherplan und schreibt ihn fort. In dem Plan werden ausgewiesen:
- a) Geologische Formationen, die auch unter Berücksichtigung etwaiger anderer Nutzungsmöglichkeiten aufgrund allgemeiner Erkenntnisse grundsätzlich für die Errichtung von Kohlendioxidspeichern geeignet erscheinen (endgültige Ausweisung) oder deren Eignung vermutet wird (vorläufige Ausweisung),
 - b) geologische Formationen, deren Untersuchung beantragt ist
 - c) geologische Formationen, die in Untersuchung befindlich sind,
 - d) bewilligte Kohlendioxidspeicher
 - e) beantragte Kohlendioxidspeicher
 - f) genehmigte Kohlendioxidspeicher,
 - g) geschlossene Kohlendioxidspeicher,
 - h) auf die BGR übertragene Kohlendioxidspeicher.

Die BGR prüft laufend, ob der Plan im Hinblick auf weitere Entwicklungen anzupassen ist.

- (2) Der Plan enthält entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen und Genehmigungen Festlegungen über die Abgrenzung verschiedener Kohlendioxidspeicher.
- (3) Die BGR arbeitet bei grenzüberschreitenden Auswirkungen mit den zuständigen Behörden der Nachbarstaaten zusammen.
- (4) Die BGR macht den Kohlendioxidspeicherplan und jeweilige Änderungen öffentlich bekannt.

Erläuterung:

Die räumlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und die großräumigen Auswirkungen der geplanten Kohlendioxidspeicher machen eine koordinierende Stelle auf Bundesebene erforderlich. Hierfür bietet die BGR die besten fachlichen Voraussetzungen. Der von ihr zu erstellende Kohlendioxidspeicherplan hat auch die Funktion eines öffentlichen Registers, aus dem jederzeit der Stand der Speicherplanung und des Speicherbetriebs ersichtlich ist. Gleichzeitig wird durch dieses Register Art. 24 RL-E umgesetzt.

Die Notwendigkeit einer Plananpassung nach Absatz 1 Satz 3 kann sich etwa daraus ergeben, dass für eine bestimmte geologische Formation Nutzungen als Kohlendioxidspeicher nicht beantragt sind.

Die Eintragung in den Kohlendioxidspeicherplan soll zumindest während der Untersuchungsphase gewährleisten, dass anderweitige Nutzungen insoweit ausgeschlossen sind, als sie eine Nutzung als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigen (vgl. auch Art. 5 Abs. 4 des RL-E). Dadurch soll zugleich eine gewisse „Speichervorsorgeplanung“ ermöglicht werden. Dies wäre ggf. noch näher zu regeln.

Die BGR ist auch die Behörde, auf die die geschlossenen Kohlendioxidspeichern nach § 19 übertragen werden. Die frühzeitige Einbindung der BGR in die Speicherplanung erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll.

Eine besondere Bedeutung erhält die Speicherplanung durch die großräumigen hydraulischen Auswirkungen von Kohlendioxidspeichern. Dadurch können sich Auswirkungen auf weitere Kohlendioxidspeicher ergeben, die gegen einander abzugrenzen sind.

§ 9 Untersuchungserlaubnis

- (1) Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis für die Untersuchung wird nur für einen begrenzten Volumenbereich und nur für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren erteilt. §§ 10, 11 Nr. 1 bis 4 sowie 6 bis 10, 14, 15, 16 Abs. 1 bis 3 BBergG gelten entsprechend.
- (3) Der Inhaber einer Untersuchungserlaubnis hat das ausschließliche Recht zur Untersuchung des möglichen Speicherkomplexes und der diesen umgebenden geologischen Formation auf seine Eignung zur Speicherung von Kohlendioxid. Während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis sind anderweitige, die Eignung als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigende Nutzungen des Speicherkomplexes unzulässig.
- (4) Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Behörde und der BGR mitzuteilen. Die Bundesanstalt und die sonstigen beteiligten Behörden haben sicherzustellen, dass die Untersuchungsergebnisse, sofern sie als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten sind, Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Erläuterung:

§ 9 setzt Art. 5 RL-E um. An die Stelle der dort bezeichneten Explorationsgenehmigung tritt die Untersuchungserlaubnis in Anlehnung an § 7 BBergG. Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen wird auf die Versagungsgründe des § 11 BBergG verwiesen. Die Zuständigkeit hierfür ist nach Landesrecht zu bestimmen. Die Untersuchungserlaubnis bedarf keiner vorlaufenden Ausweisung im Kohlendioxidspeicherplan nach § 8 Abs. 1.

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich nur auf die reinen Untersuchungsergebnisse, nicht aber auf die aus diesen abgeleiteten Schlüsse und Interpretationsergebnisse des Untersuchungserlaubnisinhabers.

Hinsichtlich der Vertraulichkeit der Untersuchungsergebnisse ist eine gesetzliche Klärung durch das vorgeschlagene Geodatenzugangsgesetz zu erwarten. Auf nähere Regelung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

§ 10 Speicherbewilligung

- (1) Mit der Bewilligung erwirbt der Antragsteller das ausschließliche Recht der Nutzung eines Kohlendioxidspeichers nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes. §§ 8 Abs. 2, 10, 11 Nr. 1 sowie Nr. 6 bis 10, 12 Abs. 1 Nr. 4 BBergG gelten entsprechend. Auf einen Speicherkomplex erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht. § 21 bleibt unberührt.
- (2) Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die geologische Formation gemäß § 8 Abs. 1 a) im Kohlendioxidspeicherplan ausgewiesen ist und die BGR auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse die grundsätzliche Eignung der geologischen Formation und des Speicherkomplexes bestätigt hat.
- (3) Der Inhaber einer Untersuchungserlaubnis gemäß § 9 genießt Vorrang gegenüber allen weiteren Anträgen auf Bewilligung eines Kohlendioxidspeichers in derselben geologischen Formation.
- (4) Die Bewilligung ist aufzuheben, wenn der Bewilligungsinhaber dies schriftlich beantragt. § 19 Abs. 2 BBergG gilt entsprechend.
- (5) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Bewilligung eine Genehmigung nach § 11 beantragt ist oder nach Erteilung der vollziehbaren Genehmigung aus Gründen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat, der Speicherbetrieb aufgenommen worden ist. Die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grund um jeweils ein weiteres Jahr verlängern.
- (6) Für die Übertragung einer Speicherbewilligung gilt § 22 BBergG entsprechend.

Erläuterung:

Die Speicherbewilligung ist § 8 des Bundesberggesetzes nachgebildet. Sie hat keine Entsprechung im Richtlinienentwurf. Ihr Gegenstand weicht von dem im Bundesberggesetz geregelten Inhalt der Bewilligung ab. Zweck der Speicherbewilligung ist es, entsprechend den Regelungen des Bundesberggesetzes über bergfreie Bodenschätze eine Position des Inhabers der Bewilligung zu begründen, die dem Inhaber einer Bewilligung nach dem Bundesberggesetz im Bezug auf bergfreie Bodenschätze zukommt. Dies folgt insbesondere aus Abs. 1 Satz 4. Gleichzeitig wird damit seine Rechtsposition gegenüber dem Oberflächen Eigentümer bestimmt (vgl. § 905 BGB). Die Bewilligung gewährt noch kein Recht zur Errichtung und zum Betrieb eines Speichers.

Die Erteilung der Speicherbewilligung setzt eine vorherige Bestätigung der BGR voraus, um der BGR entsprechend ihrer koordinierenden Funktion gemäß § 8 und der bei ihr vorliegenden besonderen Fachkunde eine hinreichende Mitwirkungsmöglichkeit zu gewähren. Die Bestätigung kann behördenintern oder durch den Antragsteller eingeholt werden.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen oberhalb oder unterhalb des Speicherhorizonts, die den Speicher nicht beeinträchtigt, sollen durch eine Speicherbewilligung nicht ausgeschlossen sein.

§ 11 Speichergenehmigung

- (1) Ein Kohlendioxidspeicher darf nur auf der Grundlage einer Speichergenehmigung und nachfolgenden Betriebsplanzulassungen nach § 12 dieses Gesetzes errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden. Die Speichergenehmigung setzt die Erteilung einer Bewilligung nach § 10 dieses Gesetzes voraus und legt den Rahmen des Vorhabens fest. Der Antrag auf Erteilung einer Speichergenehmigung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Der Nachweis der Speicherbewilligung gemäß § 10,
 2. Der Nachweis der Fachkunde des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Personen,
 3. Charakterisierung der Kohlendioxidspeicher und des Speicherkomplexes und Bewertung der voraussichtlichen Sicherheit der Speicherung gemäß § 7,
 4. Größenordnung der Gesamtmenge des Kohlendioxids, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie die voraussichtlichen Quellen, Zusammensetzung der Kohlendioxid-Ströme und Injektionsraten,
 5. Vorschlag für einen Überwachungsplan gemäß § 13,
 6. Vorschlag für einen Korrekturmaßnahmenplan gemäß § 17,
 7. Vorschlag für einen vorläufigen Nachsorgeplan gemäß § 18,
 8. Angaben zur UVP gemäß Abs. 2,
 9. Nachweis der Sicherheitsleistung gemäß § 20.
- (2) Im Genehmigungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit des Kohlendioxidspeichers nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen.
- (3) Die zuständige Behörde hat den Entwurf der Speichergenehmigung über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Kommission zur Stellungnahme zuzuleiten und die Stellungnahme der Kommission bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Speichergenehmigung ist zu erteilen, wenn die in Abs. 1 geforderten Angaben und Nachweise erbracht sind und ergeben, dass die Anforderungen des § 7 erfüllt sind, die Vorschläge für den Überwachungsplan, den Korrekturmaßnahmenplan und den vorläufigen Nachsorgeplan inhaltlich geeignet sind und wenn sonstige öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Abweichungen von der Stellungnahme der Kommission sind zu begründen.

(4) Die Genehmigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen und Anschrift des Betreibers,
2. Den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Kohlendioxid-speicher und des Speicherkomplexes,
3. Die Gesamtmenge des Kohlendioxid, die geologisch gespeichert werden darf, und maximale Injektionsraten,
4. Vorschriften für die Zusammensetzung des Kohlendioxidstroms und das Kohlendioxidannahmeverfahren gemäß § 13 und erforderlichenfalls weitere Vorschriften für die Injektion und Speicherung,
5. Den genehmigten Überwachungsplan, die Verpflichtung zur Durchführung des Plans und die Vorschriften für dessen Aktualisierung gemäß § 14 Abs. 2 sowie die Vorschriften für die Berichterstattung gemäß § 15,
6. Die Vorschrift, dass der zuständigen Behörde im Falle wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder Leckagen der genehmigte Maßnahmenplan mitzuteilen ist, und die Verpflichtung, im Falle wesentlicher Unregelmäßigkeit oder Leckagen den Maßnahmenplan gemäß § 17 durchzuführen,
7. Die Bedingungen für die Schließung und den genehmigten vorläufigen Nachsorgeplan gemäß § 18 Abs. 3,
8. Vorschriften für Änderungen, die Überprüfung, die Aktualisierung und den Entzug der Speichergenehmigung gemäß § 16 Abs. 2,
9. Die Vorschrift, die finanzielle Sicherheit oder ihren Gegenwert gemäß § 20 aufrecht zu erhalten.

(5) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, wenn sie für die Errichtung oder den Betrieb des Kohlendioxid-speichers erforderlich ist und eine Speichergenehmigung erteilt ist. Im Übrigen gelten die §§ 78, 80 bis 106 BBergG über die bergrechtliche Grundabtretung entsprechend.

Erläuterung:

§ 11 setzt die Art. 6 bis 10 des RL-E um. Angesichts der detaillierten Regelungen in Art. 6 bis 9 RL-E ist für eine eigenständige Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf nur geringer Spielraum. § 11 ist als gebundene Genehmigung ausgestaltet und unterscheidet sich damit vom Planfeststellungsbeschluss des § 57 Abs. 2a BBergG als Trägerverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung. Alternativ wäre anstelle der hier vorgeschlagenen Speichergenehmigung auch ein Planfeststellungsbeschluss vorstellbar.

Art. 29 RL-E sieht für die Transportleitungen, Kohlendioxid-speicher und Abscheidungsanlagen (unter bestimmten Größenvoraussetzungen) eine UVP-Pflicht vor. Insoweit ist eine Änderung des Katalogs der UVP-pflichtigen Anlagen im UVP-Gesetz angezeigt.

Ob es bei der Beteiligung der Kommission, wie in Abs. 3 vorgesehen, verbleibt, hängt von den weiteren RL-Verfahren ab.

§ 12 Betriebsplanpflicht

Untersuchungs- und Speicherbetriebe dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und geschlossen werden. Die §§ 39, 40, 41, 48, 50 bis 51, 52 Abs. 1, 53 bis 55, 57, 58 bis 74, 131 des Bundesberggesetzes gelten entsprechend. Im Verfahren zur Zulassung der Haupt- und Sonderbetriebspläne ist die Prüfung auf die Fragestellungen zu beschränken, die noch nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 11 waren.

Erläuterung:

Über die Regelungen der Richtlinie hinaus und zusätzlich zur Speichergenehmigung nach § 11 bedürfen die Untersuchungs- und Speicherbetriebe der Zulassung von Betriebsplänen entsprechend den Bestimmungen des Bundesberggesetzes. Erst die Hauptbetriebspläne haben Gestattungswirkung. Das behördliche Genehmigungssystem wird damit in Anlehnung an die bergrechtliche Systematik dichter. Gleichzeitig erlaubt das Betriebsplansystem eine Entlastung der Speichergenehmigung von Detailregelungen. Die Verweisungen auf das BBergG bedürfen abschließender Prüfung.

§ 13 Anforderungen an den Kohlendioxidstrom

- (1) Dem in den Kohlendioxidsspeicher einzuleitenden Kohlendioxid dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zum Zwecke der Entsorgung zugefügt werden. Der Kohlendioxidstrom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Kohlendioxid-Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Einleitungsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen einen Umfang nicht überschreiten, der die Integrität der Kohlendioxidsspeicher und der Transportanlagen beeinträchtigt und ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellt oder gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Betreiber eines Kohlendioxidsspeichers hat bei der Injektion und Speicherung eines Kohlendioxidstroms
 - vor oder zum Zeitpunkt der Lieferung oder bei der ersten von mehreren Lieferungen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass der betreffende Kohlendioxidstrom in dem Kohlendioxidsspeicher gemäß den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen angenommen werden kann und dass er den Kriterien für die Zusammensetzung gemäß Abs. 1 entspricht,
 - ein Register der Mengen und Merkmale der gelieferten Kohlendioxidströme zu führen, in dem die Herkunft, die Zusammensetzung und der Name der Unternehmen festgehalten werden, die die Kohlendioxidströme erzeugt und transportiert haben.
- (3) Der Betreiber einer Sammelleitung ist gegenüber den Betreibern von Kohlendioxidsspeichern dafür verantwortlich, dass alle Kohlendioxidströme, die in die Leitung eingespeist werden, den Kriterien der Absätze 1 und 2 entsprechen.

Erläuterung:

§ 13 setzt Art. 12 RL-E um. Sprachliche Abweichungen sind redaktioneller Natur. Bei dem Betreiber nach Abs. 2 handelt es sich um den Inhaber der Speichergenehmigung.

Abs. 3 regelt über Art. 13 RL-E hinaus die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Sammelleitung für die Qualität aller vorgelagerter Einspeisungen.

Eine Befugnis der Behörde zur Festlegung von Mindestanforderungen erscheint nicht richtlinienkonform. Eine einheitliche Mindestanforderung wäre auch nicht sachgerecht und würde den individuellen Bedingungen der verschiedenen Kohlendioxidspeicher nicht gerecht werden.

§ 14 Eigenüberwachung

(1) Der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers hat die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex einschließlich des Kohlendioxidausbreitungsgebietes nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und erforderlichenfalls das unmittelbare Umfeld zu überwachen. Die Eigenüberwachung dient folgenden Zwecken:

- Vergleich zwischen dem tatsächlichen und dem erwarteten Verhalten des Kohlendioxids in dem Kohlendioxidspeicher,
- Feststellung der Ausbreitung von Kohlendioxid,
- Feststellung von Leckagen,
- Feststellung wesentlicher Beeinträchtigungen der näheren Umgebung, von Menschen oder von Nutzern der umliegenden Biosphäre,
- Bewertung der Wirksamkeit von getroffenen Abhilfemaßnahmen,
- Bewertung, ob das eingelagerte Kohlendioxid für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird.

(2) Der Eigenüberwachung liegt der Überwachungsplan zugrunde, den der Betreiber nach den Kriterien im Anhang II aufzustellen hat und der von der zuständigen Behörde im Rahmen des Verfahrens nach § 11 genehmigt wurde. Der Plan ist nach den Kriterien im Anhang II alle fünf Jahre zu aktualisieren, um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Aktualisierte Pläne bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Erläuterung:

§ 14 setzt Art. 13 RL-E um. Sprachliche Abweichungen sind redaktioneller Natur. Die Eigenüberwachung bezieht sich entsprechend der Richtlinie nur auf die Speichieranlagen.

§ 15 Berichterstattung

Der Betreiber übermittelt der zuständigen Behörde in Zeitabständen, die von dieser festzulegen sind, mindestens jedoch einmal jährlich

- alle im Berichtszeitraum ermittelten Ergebnisse der Eigenüberwachung gemäß § 14, die gemäß § 13 Abs. 2 aufgezeichneten Mengen und Merkmale der im Berichtszeitraum gelieferten Kohlendioxidströme mit Angabe der Herkunft, der Zusammensetzung und der Namen der Unternehmen, die die Kohlendioxidströme erzeugt und transportiert haben,
- den Nachweis der Aufrechterhaltung der finanziellen Sicherheit gemäß § 20,
- alle weiteren Angaben, die die zuständige Behörde für die Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und der Verbesserung der Erkenntnisse über das Verhalten des Kohlendioxids im Kohlendioxidspeicher für erforderlich hält.

Erläuterung:

§ 15 setzt Artikel 14 RL-E um. Sprachliche Abweichungen sind redaktioneller Natur. Während es nach § 13 Nr. 4 RL-E genügt, dass die Behörde weitere Angaben für „sinnvoll“ hält, wird in § 15 auf die objektive Erforderlichkeit abgestellt.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Untersuchung einer geologischen Formation und die Errichtung und der Betrieb der Kohlendioxidspeicher unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Behörde.
- (2) Die zuständige Behörde kann nachträgliche Auflagen erlassen oder die Speichergenehmigung und Betriebsplanzulassungen widerrufen, wenn

Auflagen nicht beachtet wurden oder

wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen eingetreten sind
oder

ein Risiko wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder Leckagen besteht.

Die Bestimmungen der §§ 36, 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Die zuständige Behörde hat auch ohne eine besondere Veranlassung alle fünf Jahre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Satz 1 gegeben sind.

- (3) Nach dem Widerruf einer Speichergenehmigung gemäß Abs. 2 ist entweder auf Antrag eine neue Genehmigung zu erteilen oder der Kohlendioxidspeicher gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 zu schließen. Bis zur Erteilung einer neuen Genehmigung oder bis zur Schließung ist von der Aufsichtsbehörde ein Verwalter einzusetzen, der den Speicher nach den Anordnungen der Behörde betreibt. Die Kosten sind vom früheren Genehmigungsinhaber nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu erstatten.

- (4) Die zuständige Behörde hat regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich eine Prüfung des KohlendioxidSpeichers durchzuführen. Diese kann insbesondere eine Begehung sowie die Prüfung der vom Betreiber durchgeführten Einleitungs- und Überwachungsvorgänge und aller einschlägigen Betreiberaufzeichnungen umfassen.
- (5) Außerordentliche Überprüfungen sind durchzuführen
- wenn der zuständigen Behörde wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemeldet werden,
 - wenn aus Berichten des Betreibers hervorgeht, dass die Bestimmungen der Genehmigung nicht eingehalten werden,
 - wenn begründete Beschwerden über erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vorliegen,
 - wenn die Behörde eine Prüfung aus sonstigen Gründen für angemessen hält oder
 - wenn der Betreiber einen entsprechenden Antrag stellt.
- (6) Über jede Speicherüberprüfung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht, in dem sie feststellt, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Der Bericht ist dem Betreiber zu übermitteln und binnen zwei Monaten nach Durchführung der Anlagenprüfung zu veröffentlichen.

Erläuterung:

§ 16 dient der Umsetzung von Art. 11 und 15. Dabei wird versucht, die Vorgaben der Richtlinie an die andersartige Systematik des deutschen Verwaltungsrechts anzupassen.

§ 17 Wesentliche Unregelmäßigkeiten und Leckagen

- (1) Wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen hat der Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen; er hat die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu treffen.
- (2) Die Abhilfemaßnahmen nach Abs. 1 werden auf der Grundlage eines Maßnahmenplans getroffen, der von der zuständigen Behörde im Rahmen der Genehmigung gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 6 genehmigt wurde.
- (3) Die zuständige Behörde kann den Betreiber jederzeit auffordern, zusätzliche oder andere Abhilfemaßnahmen zu treffen, die nicht im Maßnahmenplan gemäß Abs. 2 vorgesehen sind, sofern sie notwendig sind.
- (4) Versäumt es der Betreiber, die notwendigen Abhilfemaßnahmen vorzunehmen, so trifft die zuständige Behörde diese Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme selbst. Die Kosten sind vom Betreiber nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu erstatten.

Erläuterung:

§ 17 setzt Art. 16 RL-E um. Nicht umgesetzt wurde die Vorgabe nach Art. 16 Abs. 3, wonach die Behörde „jederzeit“ selbst Korrekturmaßnahmen treffen kann. Dies scheint in Anbetracht der Regelung von Abs. 4 unverhältnismäßig. Zusätzliche, über den Maßnahmenplan nach § 11 hinausgehende Maßnahmen, kann die Behörde außerdem gemäß Abs. 3 nur dann verlangen, wenn sie notwendig sind. Das Selbsteintrittsrecht der Behörde in Abs. 4 ist an die nach deutschem Recht übliche Form der Ersatzvornahme angepasst.

§ 18 Schließung und Nachsorge

(1) Ein Kohlendioxidsspeicher wird ganz oder teilweise geschlossen,

1. wenn die in der Speichergenehmigung für die Schließung genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. auf Antrag des Betreibers mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder
3. nach Widerruf der Speichergenehmigung gemäß § 16 Abs. 3, wenn keine neue Genehmigung erteilt wird.

Die zuständige Behörde stellt die Schließung des Kohlendioxidsspeichers mit der Zulassung des Abschlussbetriebsplans nach Absatz 3 fest. In dem Fall der Nr. 3. wird der Abschlussbetriebsplan von dem Verwalter nach § 16 Abs. 3 aufgestellt.

- (2) Nach Schließung eines Kohlendioxidsspeichers gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bleibt der Betreiber solange für die Wartung, Überwachung, Kontrolle, Berichterstattung, Abhilfemaßnahmen sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften verantwortlich, bis gemäß § 19 die Verantwortung für den Kohlendioxidsspeicher auf die BGR übertragen wird. Der Betreiber trägt auch die Verantwortung für die Abdichtung des Kohlendioxidsspeichers und für den Abbau der Einleitungsanlagen.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Verpflichtungen für die Nachsorge werden auf der Grundlage eines Nachsorgeplans erfüllt, den der Betreiber nach dem Stand der Technik im Einklang mit den Anforderungen nach Anhang II Nr. 2 dieses Gesetzes als Abschlussbetriebsplan aufstellt. Der vorläufige Nachsorgeplan nach § 11 Abs. 4 Nr. 7 ist vor der Schließung der Kohlendioxidsspeicher im Hinblick auf den Stand der Technik zu aktualisieren und von der zuständigen Behörde als endgültiger Nachsorgeplan (Abschlussbetriebsplan) zu genehmigen.
- (4) Nach Schließung des Kohlendioxidsspeichers gemäß Abs. 1 Nr. 3 ist der nach § 16 Abs. 3 eingesetzte Verwalter weiterhin für die Wartung, Überwachung, Kontrolle und Abhilfemaßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, die Nachsorge gemäß Abs. 3 sowie alle damit verbundenen Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Erläuterung:

§ 18 setzt die Verpflichtungen aus Art. 17 RL-E sinngemäß um. Die Schließung wird durch eine Entscheidung der Behörde festgestellt. Der Abschlussbetriebsplan gilt für die Zeit ab Schließung bis zur Verantwortungsübertragung nach § 19.

§ 19 Übertragung der Verantwortung

- (1) Wurde ein Kohlendioxidspeicher gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 geschlossen, so wird die Verantwortung für das geschlossene Lager von Amts wegen oder auf Antrag des Betreibers durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die BGR übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der BGR. Vor Erteilung der Zustimmung leitet die BGR den Entwurf der Anordnung der zuständigen Behörde und den Entwurf ihrer Zustimmung sowie den Bericht des Betreibers nach Satz 4 mit allen entscheidungserheblichen Unterlagen über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Kommission zur Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten zu. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Betreiber entsprechend dem Stand der Technik den Nachweis erbringt, dass das eingelagerte Kohlendioxid für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Die BGR begründet etwaige Abweichungen von der Stellungnahme der Kommission und teilt die endgültige Entscheidung der Kommission mit.
- (2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber vor Übertragung der Verantwortung Auflagen über die Abdichtung des Kohlendioxidspeichers und den Abbau der Einleitungsanlagen auferlegen. In diesem Fall ist die Übernahme der Verantwortung erst zulässig, nachdem der Kohlendioxidspeicher abgedichtet und die Einleitungsanlagen abgebaut wurden.
- (3) Nach der Übertragung der Verantwortung kann die Überwachung des Kohlendioxidspeichers eingestellt werden. Werden Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung insoweit wieder aufgenommen, wie es erforderlich ist, um den Umfang der Unregelmäßigkeiten und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.
- (4) Nach Übertragung der Verantwortung werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert.
- (5) Im Falle der Schließung eines Kohlendioxidspeichers gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 gilt nach Abdichtung des Kohlendioxidspeichers und nach Abbau der Einleitungsanlagen die Verantwortung als übertragen, wenn nach dem Stand der Technik davon auszugehen ist, dass das eingelagerte Kohlendioxid auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. In diesem Fall stellt die zuständige Behörde die Übertragung der Verantwortung fest und teilt dies dem ehemaligen Genehmigungsinhaber unverzüglich mit.

Erläuterung:

§ 19 setzt Art. 18 RL-E sinngemäß um. Die Verantwortung für die langfristige Verwahrung geschlossener Kohlendioxidspeichern soll von der BGR übernommen werden. Wegen der großräumigen Ausdehnung von Kohlendioxidspeichern empfiehlt sich die Übertragung auf eine Bundesbehörde. Die BGR verfügt über die diesbezügliche Fachkunde.

Die Übertragung ist genehmigungs- und zustimmungspflichtig. Auf die Erteilung der Zustimmung durch die BGR besteht ein Rechtsanspruch, wenn der Nachweis der vollständigen Rückhaltung erbracht ist. Nach Übertragung der Verantwortung haftet der Bund für den Speicher.

§ 20 Sicherheitsleistung

- (1) Der Antragsteller für eine Genehmigung nach § 11 hat vor Einreichung des Antrags eine finanzielle Sicherheit zu leisten. Damit ist sicherzustellen, dass der Antragsteller allen Verpflichtungen aus diesem Gesetz, den ihm erteilten Genehmigungen einschließlich der Speicherschließung, den Nachsorgevorkehrungen und der Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 Satz 2 nachkommen kann.
- (2) Art, Umfang und Höhe der Sicherheit ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung von § 19 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sicherheiten oder ihr Gegenwert werden einbehalten:
 1. Nach Schließung der Kohlendioxidspeicher gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, bis die Verantwortung für die Kohlendioxidspeicher gemäß § 19 der BGR übertragen wurde.
 2. Nach Widerruf der Speichergenehmigung gemäß § 16 Abs. 2, bis eine neue Speichergenehmigung erteilt wurde oder die Verantwortung nach § 19 Abs. 5 als übertragen gilt.

Erläuterung:

§ 20 setzt Art. 19 RL-E um. Der Verweis auf die Regelung in der Deponieverordnung erscheint in Anbetracht einer vergleichbaren Problematik und Interessenlage sinnvoll. Er erlaubt eine flexible Regelung im Wege des Verwaltungsvollzuges. Die Rückgabe der Sicherheiten ergibt sich sinngemäß aus Abs. 3.

Da die Sicherheit nach § 19 Deponieverordnung vom 24.07.2002 (BGBl I, S. 2807) beispielsweise durch Bürgschaften oder Garantien erbracht werden kann, stellt sich kein Zinsproblem.

Teil 5 Sonstige Bestimmungen

§ 21 Zugang Dritter

- (1) Dritten ist der Zugang zu Kohlendioxidtransportleitungen und zu den Kohlendioxidspeichern entsprechend den Bestimmungen der §§ 27 und 28 des Energiewirtschaftsgesetzes zu gewähren.
- (2) Bei der Entscheidung über die Gewährung des Zugangs sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die in dem Kohlendioxidspeicherplan ausgewiesene verfügbare Speicherkapazität oder die Kapazität, die unter zumutbaren Bedingungen verfügbar gemacht werden kann, und die Transportkapazität, die verfügbar ist oder unter zumutbaren Bedingungen verfügbar gemacht werden kann;
 2. Der Anteil der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Reduzierung der Kohlendioxidimmissionen nach Völker- und Gemeinschaftsrecht, der durch die Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid erfüllt werden soll;
 3. Die Notwendigkeit, den Zugang zu verweigern, wenn technische Spezifikationen nicht unter zumutbaren Bedingungen miteinander in Einklang zu bringen sind;
 4. Die Notwendigkeit, die gebührend belegten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers des Kohlendioxidspeichers oder der Kohlendioxidtransportleitung anzuerkennen und die Interessen aller anderen möglicherweise betroffenen Nutzer des Kohlendioxidspeichers oder der Kohlendioxidtransportleitung oder der einschlägigen Aufbereitungs- oder Umschlagsanlagen zu wahren;
 5. Die Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht die einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Genehmigungen für Gewinnungstätigkeiten oder vorgelagerte Entwicklungstätigkeiten anzuwenden.
- (3) Die Betreiber von Kohlendioxidtransportleitungen und die Betreiber von Kohlendioxidspeichern dürfen den Zugang wegen mangelnder Kapazität verweigern. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie die inhaltliche Gestaltung der Verträge über den Zugang zu den Kohlendioxidtransportleitungen und den Kohlendioxidspeichern, sowie die Bedingungen zu regeln, unter denen der Betreiber auf Verlangen eines Dritten zum Ausbau gegen Kostenerstattung verpflichtet ist.

Erläuterung:

§ 21 setzt Art. 20 RL-E um. Die Abwägung hat dabei nach Maßgabe der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes über Gasversorgungsleitungen und Gasspeicher zu erfolgen. Zusätzlich sind die Kriterien des Abs. 2 anzuwenden. Die Umsetzung von Art. 20 Abs. 4 RL-E ergibt sich aus der Verweisung auf die §§ 27 und 28 EnWG. Der Vorschlag sieht entsprechend der Regelung im EnWG bewusst von einer näheren Konkretisierung der Zugangsbedingungen ab. Einzelheiten können jedoch in einer Verordnung geregelt werden.

§ 22 Haftung für Umweltschäden

Die Haftung für Umweltschäden durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Abscheidung, den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid richtet sich nach den Bestimmungen des Umweltschadensgesetzes.

Erläuterung:

§ 22 setzt Art. 33 RL-E um.

§ 23 Zuständige Behörden

Die Länder bestimmen die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Erläuterung:

§ 23 hat lediglich klarstellende Funktion für das Verständnis des Vorschlags. Kann in der Endfassung entfallen.

§ 24 Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz gilt für Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung des abgeschiedenen Kohlendioxids, deren Zulassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden ist.
- (2) Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung des abgeschiedenen Kohlendioxids, deren Zulassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden ist, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes genehmigt, errichtet, betrieben oder in die Verantwortung der BGR übernommen werden, wenn der Betreiber dies beantragt und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind. Wird ein Antrag nach Satz 1 nicht gestellt, gilt gleichwohl § 4 dieses Gesetzes. Bereits nach anderen Gesetzen durchgeführte Verfahrensschritte behalten Gültigkeit auch bei Anwendung dieses Gesetzes.
- (3) Für Feuerungsanlagen, für die eine Genehmigung zur Errichtung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden ist, ist § 5 Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anhang I und II

Anhang I und Anhang II RL-E werden wörtlich in das Gesetz übernommen. Von der Wiedergabe wird hier abgesehen.